

STATUTEN DES BADMINTON BASSERSDORF (BB)

1. Name und Sitz

Art. 1 : Unter dem Namen Badminton Bassersdorf, abgekürzt 'BB', besteht ein Verein im Sinne des Art. 60ff des ZGB mit Sitz in 8303 Bassersdorf.

2. Zweck und Tätigkeit

Art. 2 : Zweck des Vereins ist:

- a) die Zusammenfassung aller am Badminton interessierten,
- b) die Ausübung des Sports in geselligem und freundlichem Rahmen
- c) die Teilnahme an Wettkämpfen in der Schweiz und im Ausland.

3. Mitgliedschaft

Art. 3 : Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

Art. 4 : Die ordentlichen Mitglieder sind Aktivmitglieder und sind in Plauschspieler und lizenzierte Spieler unterteilt.

Art. 5 : Nur lizenzierte Spieler können an Meisterschaften oder anderen Turnieren des Schweizerischen Badmintonverbandes teilnehmen. Die Lizenzkosten werden vom Mitglied selbst getragen. Der Vorstand kann Unkostenbeiträge bewilligen, falls entsprechende Begehren gestellt werden.

Art. 6 : Ordentliche Mitglieder des BB können alle werden, sofern sie sich schriftlich darum bewerben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt:

- a) der Genehmigung durch die Generalversammlung
- b) dass der Club nach Ansicht des Vorstandes über genügend Trainingsmöglichkeiten verfügt.

Wenn nötig kann eine Warteliste erstellt werden.

Art. 7 : Personen, die sich um den BB verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie besitzen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 8 : Der Vorstand kann Passivmitglieder aufnehmen. Sie entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag.

4. Organe

Art. 9 : Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Art. 10: Generalversammlung

Sie ist das oberste Organ des BB. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn sie von einem Drittel der Aktivmitglieder verlangt werden. Die Einberufung der Generalversammlung hat durch den Vorstand, schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Termin

unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann vom Vorstand mit einer Busse bestraft werden.

Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstanndes und der Kontrollstelle
- d) Festsetzung der einmaligen Eintrittsgebühr und Jahresbeiträge. Ehepaaren, Konkubinatspaaren, Jugendlichen und Familien wird eine Ermässigung gewährt.
- e) Revision der Statuten
- f) Bestätigung der Aufnahme von Aktivmitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 11: Vorstand

Dieser besteht aus 5-8 Mitgliedern, zum Beispiel:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Aktuar
- e) dem Spielleiter
- f) dem Materialverwalter

Der Vorstand wird an der GV für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand vertritt den BB nach aussen und erledigt dessen Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Art. 12: Kontrollstelle

Sie überprüft die Jahresrechnung und die Rechnungsführung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

5. Rechnungswesen, Haftung und Unterzeichnungskompetenz

Art. 13: Die Einnahmen des BB setzen sich zusammen aus:

- a) den Eintrittsgebühren und den Mitgliederbeiträgen. Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Person und Jahr maximum SFr. 200.--.
- b) den Erträgen aus Veranstaltungen
- c) Spenden
- d) Bussen

Art. 14: Für Verbindlichkeiten des BB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15: Für verbindliche Geschäfte sind nur der Präsident, der Vizepräsident oder der Kassier mit je einem Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.

6. Wahlen und Abstimmungen

Art. 16: In der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Art. 17: An den Vorstandsitzungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

7. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des BB

Art. 18: Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 19: Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder aus dem BB ausschliessen.

Art. 20: Die Auflösung des BB kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder des BB anwesend sind.

Art. 21: Die die Auflösung beschliessende GV entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach durchgeführter Liquidation des BB.

8. Schlussbestimmungen

Art. 22: Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung am 7. Juni 1971 beschlossen und anlässlich der Generalversammlungen vom 26. Februar 1974, 17. März 1977, 26. März 1981, 16. März 1993, 24. Mai 2002, 26. März 2004 und 8. April 2005 revidiert. Sie treten ab sofort in Kraft.

Art. 23: Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 24: Jedem Mitglied des BB wird ein Exemplar dieser Statuten abgegeben.

Bassersdorf, 21. April 2005/jh